

Die geplante Novellierung der Gasnetzzugangsverordnung - Regelungsinhalte und Auswirkungen auf die Biomethanbranche

biogaspartner – das podium

am 1. Juli 2010 in Berlin

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin

Schnutenhaus & Kollegen
Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin
Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96 -40
valentin@schnutenhaus-kollegen.de

Der Entwurf der Novelle der GasNZV im Überblick

Das Verfahren

- Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 20. Mai 2010, BRat-Drs. 312/10
- Zustimmung des Bundesrates erforderlich
 - Ausschusssitzungen am 24. Juni 2010 - Beschlussempfehlungen
 - Entscheidung des Plenums am 9. Juli 2010: Zustimmung unter Änderungsmaßnahmen?
- Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt vom weiteren Verlauf des Verfahrens ab

Inhalte des Entwurfs

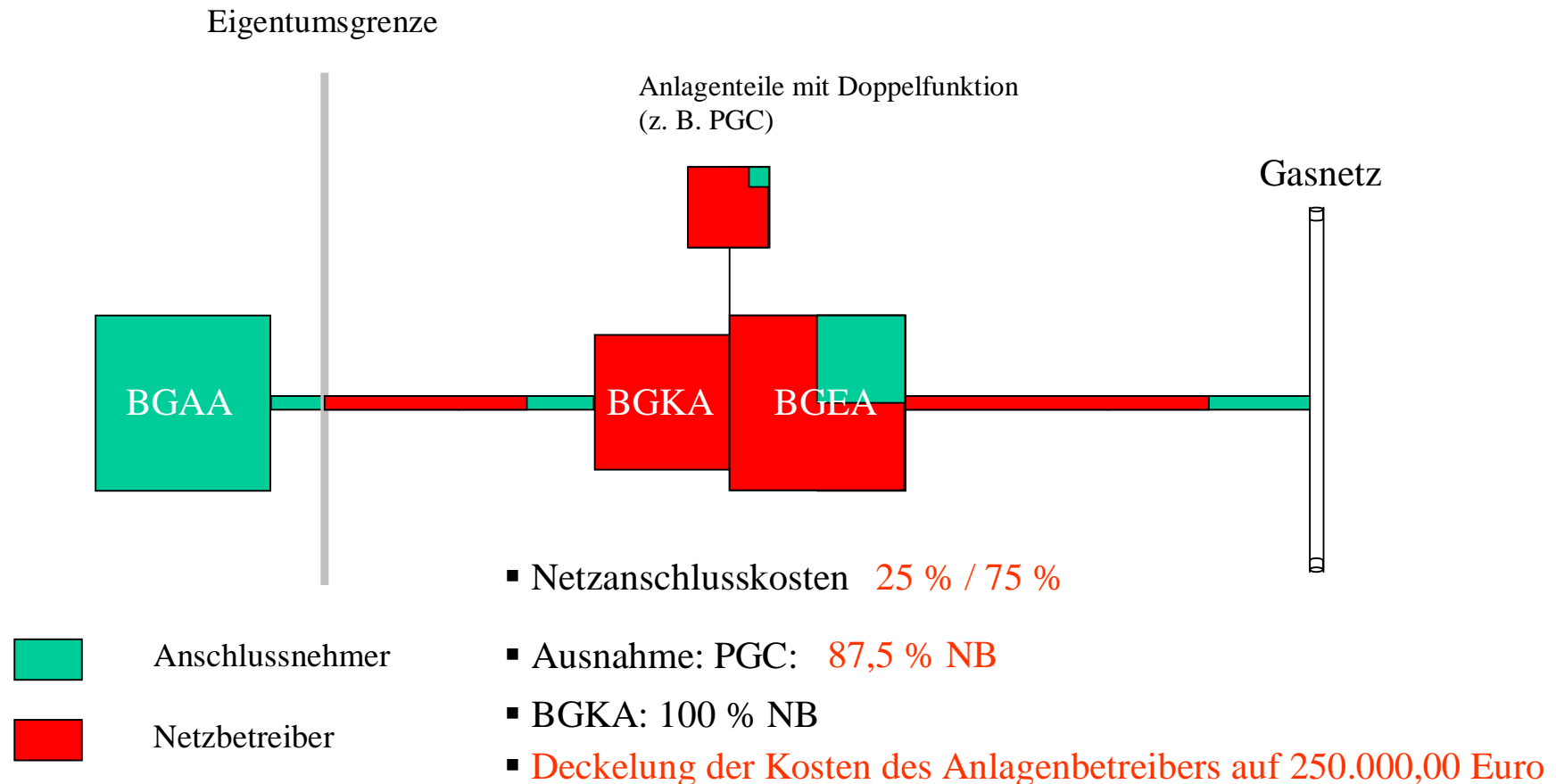
- Entlastung des Anschlussnehmers bei den Netzanschlusskosten
- Garantierte Mindestverfügbarkeit des Netzanschlusses von 96 %
- Realisierungsfahrplan für Umsetzung des Netzanschlusses
- Ab Mai 2012 nur noch 0,2 % Methanemissionen bei der Aufbereitung zulässig
- Neue Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten
- Änderung der GasNEV: 0,7 Cent/kWh pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten fix für 10 Jahre ab Inbetriebnahme

Geplante Änderungen der Kostentragungsregelung

Investitionskosten nach dem Entwurf der Novelle

- Die Kosten für den Netzanschluss sind vom Netzbetreiber zu 75 Prozent zu tragen.
- Der Anschlussnehmer trägt die verbleibenden 25 Prozent der Netzanschlusskosten, bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer höchstens aber 250 000 Euro.
- Soweit eine Verbindungsleitung eine Länge von zehn Kilometern überschreitet, hat der Anschlussnehmer die Mehrkosten zu tragen.

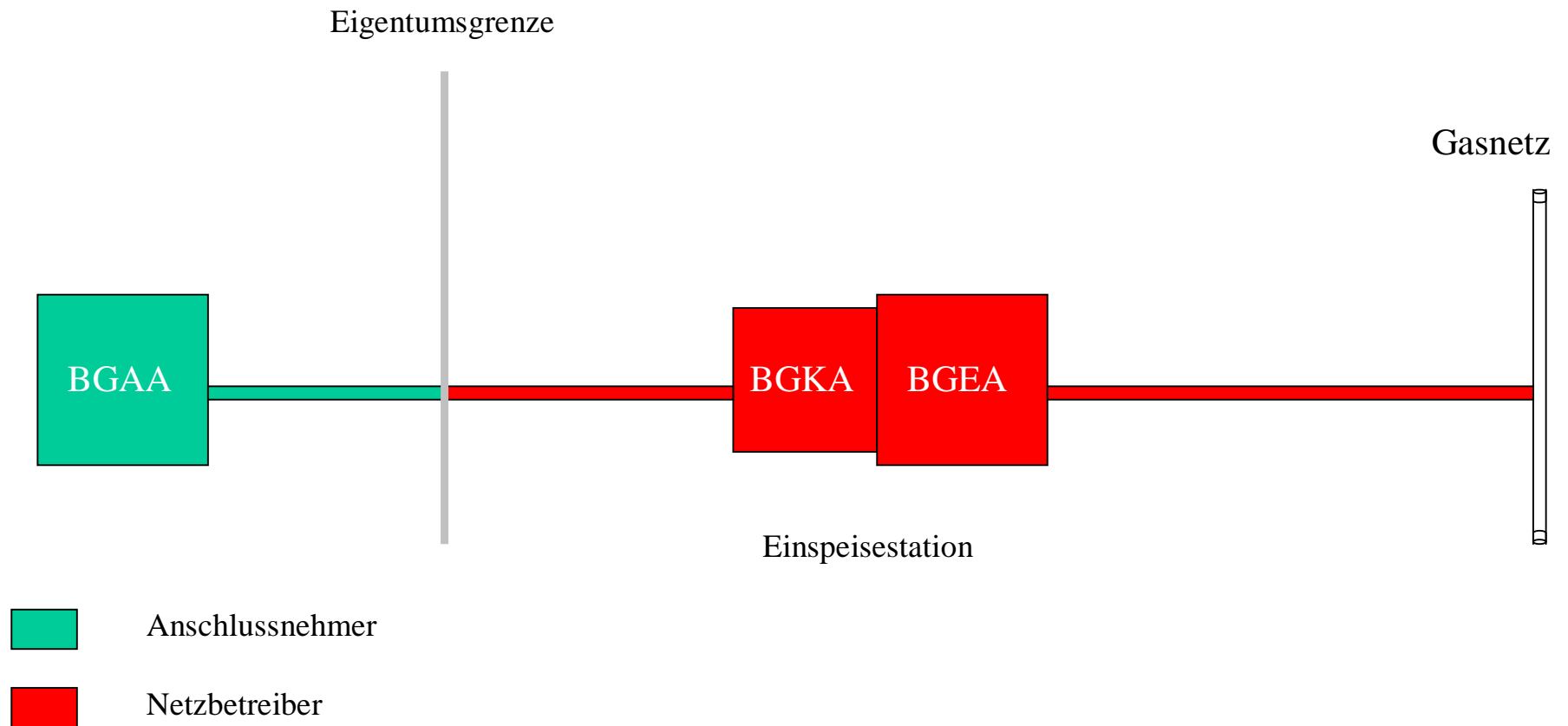
Investitionskosten nach dem Entwurf der Novelle



Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses des Bundesrates (BR-Drs. 312/1/10 vom 28. Juni 2010)

- Die Kosten für den Netzanschluss **sind vom Anschlussnehmer und vom Netzbetreiber je zur Hälfte** zu tragen.
- **Deckelung der Kosten: gestrichen**
- Soweit eine Verbindungsleitung eine Länge von zehn Kilometern überschreitet, hat der Anschlussnehmer die Mehrkosten zu tragen.

Keine Änderung bei den Betriebskosten



Mindestverfügbarkeit von 96 %

Die geplante Mindestverfügbarkeit von 96 %

- § 33 Absatz 2 des Entwurfs:

„Der Netzbetreiber hat die Verfügbarkeit des Netzanschlusses dauerhaft, mindestens aber zu 96 Prozent, sicherzustellen (...).“
- 96 % der Jahresstunden = ca. 8.400 h/a
- Verschuldensunabhängige Garantie
- Erhöhte Planungssicherheit für den Einspeiser
- Keine Änderungsempfehlungen der BR-Ausschüsse

Der Realisierungsfahrplan

Der Realisierungsfahrplan (I)

- Realisierungsfahrplan soll Umsetzungsschritte zeitlich fixieren, z. B.:
 - Beantragung der erforderlichen Genehmigungen
 - Bestellen der erforderlichen Anschlusstechnik
 - Fertigstellung der Baumaßnahmen
 - Inbetriebnahme des Netzanschlusses
- Realisierungsfahrplan soll bereits Folgen bei Nichteinhaltung der Vorgaben vorsehen
- Realisierungsfahrplan ist der Regulierungsbehörde vorzulegen

Der Realisierungsfahrplan (II)

- Sanktion bei Nichteinhaltung des Zeitplans:

Anspruch auf den Kostenanteil des Anschlussnehmers entfällt;
gegebenenfalls weitere Schadensersatzansprüche
- Erhöhte Planungssicherheit für den Einspeiser
- Keine Änderungsempfehlungen der BR-Ausschüsse

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach dem Entwurf Novelle

- Verfügbarkeit des Netzanschlusses unter 96 %
- Verletzung der Mitteilungspflichten im Netzanschlussverfahren
- Keine oder zu späte Vorlage des Angebotes eines Netzanschlussvertrages
- Keine Änderungsempfehlungen der BR-Ausschüsse

Änderungen der Gasnetzentgeltverordnung

Änderungen der GasNEV nach dem Entwurf der Novelle

- Für die Einspeisung von Biogas ins Fernleitungsnetz sind keine Einspeiseentgelte zu entrichten
- Pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten bleibt der Höhe nach bei 0,7 Cent/kWh
- Das Entgelt wird in dieser Höhe für zehn Jahre ab Inbetriebnahme des jeweiligen Netzanschlusses fixiert.
- Keine Änderungsempfehlungen der BR-Ausschüsse

Aktuell in der Planung befindliche Projekte – Anwendbarkeit der Novelle

Keine Übergangsregelung im Entwurf

- Der Entwurf enthält keine Übergangsregelungen für laufende Projekte.
- Auch durch BR-Ausschüsse nicht empfohlen
- In welchem Stadium muss sich ein Projekt befinden, damit die Novelle auf den jeweiligen Netzanschluss noch Anwendung findet?
 - Regelungen, die den Betrieb betreffen
 - Regelungen, die einmalige Sachverhalte betreffen (z. B. Kostentragung)

Anwendbarkeit der neuen Regelungen zur Kostentragung

- Grundsatz: Ab Inkrafttreten der Novelle Anwendung auf alle noch nicht abgeschlossenen Sachverhalte.
- Wann ist der Sachverhalt „Investitionskosten beim Netzanschluss“ abgeschlossen?
 - mit Stellung des Einspeisebegehrens?
 - mit Abschluss des Netzanschlussvertrages?
 - mit Abschluss des GU-Vertrages bzw. der Bestellung der Einspeisestation?
 - mit Inbetriebnahme des Netzanschlusses?
 - mit erfolgter Kostenwälzung?

Argumente für die Inbetriebnahme als entscheidenden Zeitpunkt

- Erst die Inbetriebnahme grenzt die Errichtungsphase (und die Investitionskosten) von der Betriebsphase (und den Betriebskosten) ab.
- Bei Wahl eines früheren Zeitpunktes würde auf Kosten, die nach Inkrafttreten der Novelle entstehen, Recht angewendet, das bereits außer Kraft getreten ist.
- Die Bezugnahme auf die Inbetriebnahme bietet für alle Beteiligten die erforderliche Rechtssicherheit und –klarheit.
- Die Änderungen in der Novelle sollen auch laufende Projekte fördern.

Fazit

- Planungssicherheit des Einspeisers wird in jedem Fall erhöht
- Wirtschaftliche Entlastung des Einspeisers bei der Errichtung des Netzanschlusses hängt von weiterem Verfahrensverlauf ab
- Am 9. Juli fällt wegweisender Beschluss im Bundesrat
- Entscheidender Impuls für Biomethanbranche nur bei Beibehaltung der Änderung der Kostentragungsregelungen zu erwarten

Vielen Dank!

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin

Schnutenhaus & Kollegen
Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin
Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96 -40
valentin@schnutenhaus-kollegen.de